

# Mit 68 ist noch lange nicht Schluss

## Höchstaltersgrenze für Vertragszahnärzte soll fallen

*Die Politik zieht die Konsequenzen aus einer langen Diskussion, die zuletzt zugespitzt im Rahmen einer Anhörung des Gesundheitsausschusses im Bundestag geführt worden war. Im März ging es dort um die Frage, inwiefern Altersbegrenzungen für nicht-ärztliche und ärztliche Berufsgruppen sinnvoll seien. Der Bundestagsabgeordnete und Zahnarzt Dr. Rolf Koschorrek (CDU) hatte Anfang des Jahres eine Initiative zur Aufhebung der Altersgrenze eingebracht.*

1992 war in § 95 Sozialgesetzbuch V (SGB V) die Höchstaltersgrenze von 68 Jahren für Vertragszahnärzte eingeführt worden. Begründung: Die Entwicklung der Vertragsarztzahl stelle eine wesentliche Ursache für überhöhte Ausgabenwüchse in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dar; die Anzahl der Vertragsärzte müsse begrenzt werden. Dies könne nicht nur zulasten der jungen Ärzte (Zulassungsbeschränkungen) erfolgen. Ähnlich stellte die Begründung zum GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) 2007 hinsichtlich des Entfalls der Zulassungsbeschränkung im zahnärztlichen Bereich auf die Frage der Überversorgung und Leistungsausweitung ab.

### **Starke Argumente**

Zur Altersgrenze nahmen im Bundestag Prof. Dr. Helge Sodan, Direktor des Instituts für Gesundheitsrecht, Berlin, Dr. Dr. Jürgen Weitkamp, Präsident der Bundeszahnärztekammer, sowie Dr. Jürgen Fedderwitz, Vorsitzender der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, Stellung. Prof. Sodan führte aus, die im Jahre 1998 vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (Az: 1 BvR 2167/93) herangezogene Begründung, von Ärzten über 68 Jahren gingen Gefahren für die Patienten aus, stehe nicht mit der Gesetzesbegründung in Einklang. Letztere habe überhöhte Vertragsarztzahlen als Grund genannt, nicht Gefahren für Patienten. Folge man der Gesetzesbegründung, sei festzustellen, dass im Bereich der Zahnärzte durch das GKV-WSG sogar die Zulassungsbeschränkung weggefallen sei, so dass das Argument der zu großen Ärztezahls jedenfalls für Zahnärzte nicht mehr gelte. In manchen

Gebieten bestehe mittlerweile sogar Ärztemangel, wie § 95 Absatz 7 Satz 8 SGB V zeige: Danach gilt die Altersgrenze nicht, wenn eine Unterversorgung besteht.

Andererseits sei – wenn man auf das Argument „Patientenschutz“ des BVerfG abstelle – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht eine starre Grenze einzuführen, sondern der Nachweis noch fortbestehender Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Weitkamp ergänzte, dass sich die Lebenserwartung in den vergangenen 100 Jahren um 30 Jahre erhöht habe. Es könne nicht starr festgelegt werden, ab welchem Alter des Zahnarztes einem Patienten nicht mehr zuzumuten sei, von seinem Zahnarzt behandelt zu werden.

Auch sei es im Hinblick auf das Argument „Patientengefährdung“ widersprüchlich, wenn ein Zahnarzt im Bereich der privaten Krankenversicherung (PKV) nach dem 68. Lebensjahr noch behandeln dürfe, im Bereich der GKV dagegen nicht. Fedderwitz wies darauf hin, dass das damalige Ziel, die Niederlassungsmöglichkeit für junge Kollegen zu fördern, heute nicht mehr erreicht werden könne.

### **Politik lenkt ein**

Er machte deutlich, dass es zu erheblichen Engpässen in der kassenzahnärztlichen Versorgung kommen könne, wenn die heute über 60-Jährigen bei Erreichen des 68. Lebensjahres allesamt an der kassenzahnärztlichen Versorgung nicht mehr teilnähmen. Sowohl Weitkamp als auch Fedderwitz argumentierten, dass letztlich der Patient selbst am ehesten erkennen könne, wann er dem Zahnarzt nicht mehr zutraue, ihn zu behandeln. Dies funktioniere in der Praxis sehr gut.

Diesen guten Argumenten konnte sich die Politik letztlich nicht widersetzen: Die FDP-Fraktion im Bundestag stellte im Nachgang der Anhörung einen Antrag auf Abschaffung der Altersgrenze (BT-Drs. 16/9445). Wie jetzt verlautete, hätten sich die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD darauf verständigt, die Altersgrenze für Zahnärzte aufzuheben.

Florian P. Schrems  
Leiter Geschäftsbereich Recht und Praxis der BLZK